

Die Liechtensteiner in der Schweiz und die Civilehe.

Von einem Mitglied des
Liechtensteiner Vereines von St. Gallen
und Umgebung.





Die Liechtensteiner in der Schweiz und die Zivilehe.



Wer die Zustände in unserem kleinen Heimatlande und insbesondere das Verhältnis zwischen unseren staatlichen und kirchlichen Behörden kennt, der wird über die Abweisung der Forderung der organisierten Liechtensteiner in der Schweiz nach Einführung der Zivilehe wohl nicht sehr überrascht worden sein. Es war zu erwarten, daß unsere Regierung die Interessen der Kirche höher stellen werde, als die ihrer Staatsbürger in der Schweiz. Aber man kann die Frage aufstellen, ob eine Ablehnung unseres sachlich begründeten Verlangens notwendig, ob sie wirklich im Interesse der Kirche gelegen war. Wenn dem so wäre, müßte der Beweis geliefert werden können, daß das Leben der katholischen Kirche in den Ländern, welche die Einrichtung der bürgerlichen Ehe schon längst besitzen, dadurch geschwächt und gehemmt worden ist. Unseres Erachtens ist dieser Beweis nicht zu erbringen. Wohl zeigen sich in allen Staaten, besonders in solchen, die man wegen des starken Ueberwiegens des katholischen Elements, katholische nennt, kirchenfeindliche Strömungen; aber wenn man den Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinungen nachgeht, wird man finden, daß sie viel tiefer liegen und in keiner Beziehung stehen zu einer bürgerlichen Einrichtung, wie die Zivilehe eine ist. Diese ist nicht kirchenfeindlich oder gar irreligiös, sie beschränkt kein Recht der Kirche; die bürgerliche Trauung schließt die kirchliche nicht aus. Der Staat verlangt ja nur, daß die erstere der letzteren vorausgehe und daß die Ehe auch solchen ermöglicht sei, die nicht einer Kirche angehören. Der Zweck jeder Ehe ist die Gründung einer Familie. Diese aber ist das Fundament des Staates. Wie die Zelle das Elementarorgan jedes lebenden organischen Wesens bildet, so baut sich auf der Familie die Gemeinde und auf dieser der Staat auf. Die Ehe ist also an erster Stelle eine bürgerliche Einrichtung und unterliegt den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, ohne deren Einhaltung sie nicht in Rechtskraft treten kann. Die Ziviltrauung erfolgt auf dem

Standesamt durch den Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen. Sie ist verbunden mit einer Ansprache des Funktionärs an die Brautleute, in welcher diesen die Pflichten der Eheleute eindringlich klar gemacht werden. Der Standesbeamte, dem die Führung der Zivilstandsregister (Geburts-, Heirats- und Sterberegister) obliegt, hat die vollzogene Trauung ordnungsgemäß einzutragen und den Trauschein auszustellen.

Diese Einrichtung besaßen im Jahre 1912 sämtliche Länder außer Kroatien, Slavonien, Rußland und Liechtenstein.

Nach der Auffassung der evangelischen Kirche hat aber die Ehe auch einen sittlich-religiösen Inhalt und die katholische wie die griechische Kirche erblicken in ihr zudem ein Sakrament. Diese Auffassung bedingt einen kirchlichen Akt, die Trauung durch den zuständigen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen. Die katholische Kirche stützt sich hierbei auf eine Entschliebung des Konziliums von Trient (1545 bis 1563) und hat seitdem die Zivilehe grundsätzlich verdammt, in der Praxis hingegen sich derselben in allen Staaten angepaßt, indem sie der staatlichen Vorschrift, es dürfe keine kirchliche Trauung ohne vorausgegangene bürgerliche stattfinden, nachlebt.

Also sehen wir Liechtensteiner in der Schweiz, wie die Brautleute aller Bekenntnisse zuerst den Weg zum Standesamte ihrer Wohngemeinde nehmen, um dort getraut zu werden. Vom Standesamte gehts zur Kirche zur kirchlichen Trauung, und so ist nun den staatlichen und kirchlichen Vorschriften Genüge geleistet. Und wenn die beiden Gatten alle jene Eigenschaften besitzen, welche zu einer glücklichen Ehe erforderlich sind, mag es gut gehen!

Die Wenigen aber, die den Weg zur Kirche nicht finden, sind eben solche, welche nicht bloß den kirchlichen Charakter der Ehe leugnen, sondern überhaupt nicht mehr auf kirchlichem Boden stehen. Sie sind nicht mehr Glieder einer kirchlichen Gemeinschaft mit bestimmtem Bekenntnis, sie sind auf sich selbst gestellt und nennen sich „konfessionslos“. Von seiten der Gläubigen werden sie gewöhnlich auch als *religionslos* bezeichnet, und es hat Ränke darunter, die sich selber so nennen, weil sie keine klaren Begriffe von Religion und Konfession besitzen oder weil sie etwas „Appartigs“ sein wollen. Ob sie wirklich religionslos sind, zeigt sich nur in großen Lebensnöten. Die Erfahrung lehrt uns aber, daß es eine Art Menschen gibt, die keiner bestimmten Religion zugehören und doch das besitzen, was das Grundwesen der Religion bedeutet. Diese Menschen zeigen durch ihr Tun und Lassen, daß sie nach sittlichen Grundsätzen handeln, sie unterordnen ihren natürlichen Willen einer sittlichen Weltordnung, die ihren Ursprung in einem höchsten Wesen hat, das wir in Hinsicht seines Verhältnisses zur Welt und zum Menschen Gott nennen. Wer zum Wohle anderer wirkt, handelt sittlich, und wer sittlich handelt, weil es Gottes Wille ist, ist ein religiöser Mensch.

Auf der anderen Seite, bei den religiösen Gemeinschaften, finden wir aber auch verschiedengeartete Elemente. Die tägliche Erfahrung lehrt uns sie kennen. Wer etwa glaubt, alle Menschen, welche mit mehr oder weniger Eifer den kirchlichen Vorschriften nachkommen, seien gute oder religiöse Menschen, wird durch das Zusammenleben mit denselben sehr häufig zu seinem Schaden eines anderen belehrt. Besonders die Erfahrungen des Weltkrieges haben uns gezeigt, wie schamlos und niederträchtig sogenannte Christen ihre Mitmenschen plündern, wenn die Situation dafür günstig ist. Solche Menschen schänden den schönen Christennamen und schaden natürlich auch der Kirche, der sie angehören und dem Ansehen ihrer Glaubensgenossen, die mit ihnen die Kirchen besuchen, mit ihnen beten und die heiligen Sakramente empfangen, die aber wissen, daß ein Christ vor allem Gottes Gebote halten muß, um ein guter Christ zu sein und daß das Leben eines Christen ohne Gott nichts ist als eine Kette von Lügen, mit deren letzter auf den Lippen er stirbt.

Man mag nun über konfessionslose Menschen denken wie man will; man mag sie entschuldigen, bemitleiden oder verurteilen: darüber sollte man sich klar werden, daß ein erwachsener Mensch nicht zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden darf. Die Geschichte der Kirche sowohl, als die Erfahrungen der einzelnen Menschen lehren eindringlich, welche schlimmen Folgen ein Zwangssystem für das religiöse Leben zeitigt. Ueberredung durch Wort und Schrift und das gute Beispiel einer wahrhaft christlichen Lebensführung der Gläubigen und der Geistlichkeit vermag vieles, der Geist Gottes vermag alles!

Daß übrigens die katholische Kirche es nicht nötig hat, daß der Staat durch dahinzielende Vorschriften ihr seinen Arm leiht, erhellt aus ihrer Stellung in den Ländern, wo ihre Macht durch die Gewalt des Staates beschränkt ist, wo sie auf den Gebieten, die nicht rein religiöser Natur sind, als der Staatsgewalt untergeordnet erscheint. Ist nicht gerade dort die Wirksamkeit der Geistlichen am stärksten, das kirchliche Leben der Gläubigen am regsten; haben nicht gerade dort die geistlichen Führer ihre Gläubigen am sichersten in Händen, wenn es gilt, sie gegen die Gegner der Kirche in den politischen Kampf zu führen? — Ein gutes Beispiel bietet gerade die paritätische Schweiz und das beste die Vereinigten Staaten, wo die Religion als Privatsache gilt und ein überaus kraftvoller Katholizismus aufgeblüht ist.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen klargelegt zu haben, daß die Einführung der Zivilehe in keinem Staate, also auch nicht in Liechtenstein, eine Gefahr für die katholische Kirche oder gar für die Religion in sich bergen kann. Es erhellt ferner aus der Zuschrift des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, daß ohne Zurückziehung der liechtensteinischen Verordnung über Eingehung einer Ehe liechtensteinischer Staatsbürger in der Schweiz nur gehoben werden können durch Anerkennung der bürgerlichen Ehe von seiten der fürstlichen Regie-

rung. Unsere geneigten Leser wissen ferner, daß diese unsere Eingabe abgelehnt ist und sehen somit, daß die Sache auf den toten Punkt gelangt ist.

Und nun wollen wir zum Verständnis solcher, die den Bericht über die Delegiertenversammlung in Zürich vom 20. Juni d. J. nicht gelesen haben, den ganzen Sachverhalt, soweit er uns angeht, in möglichster Kürze vorführen:

Die Schweiz besitzt (seit 1875) die Einrichtung der obligatorischen Zivilehe. Die kirchliche Trauung ist eine rein kirchliche Sache. Nun ist der Fall vorgekommen, daß ein liechtensteinischer Staatsbürger sich nur bürgerlich trauen ließ. Auf dies hin hat die fürstlich liechtensteinische Regierung an die schweizerische Regierung die Erklärung abgegeben, sie anerkenne nur die kirchliche Ehe. Diese Erklärung hat natürlich zur Folge, daß die aus bürgerlicher Ehe erzeugten Kinder heimatlos würden. Um ihre Gemeinden vor Schaden zu bewahren, verlangen nun die schweizerischen Behörden von jedem liechtensteinischen Staatsangehörigen eine *Kauti* von Fr. 3000.—, die er vor der bürgerlichen Trauung zu erlegen hat und erst nach erfolgter kirchlicher Trauung zurückerhält. Also können Liechtensteiner in der Schweiz seit dieser Zeit nur mehr heiraten, wenn sie über alle Heiratskosten hinaus noch Fr. 3000.— zur Verfügung haben. Jedermann weiß, wie es nach den langen Kriegsjahren mit den Arbeitern und einfachen Angestellten steht. Ihnen ist die Heirat in der Schweiz einfach *verunmöglich*.

Also müssen sie in ihre Heimatsgemeinde reisen und sich von ihrem Pfarrer trauen lassen. Das ist heute eine umständliche und teure Sache; aber schließlich muß man froh sein, überhaupt heiraten zu können. Aber nun zeigt sich der Fuchschwanz! In Liechtenstein werden bekanntlich nur katholische Brautleute getraut. Ist die Braut evangelisch, so wird zwar die Trauung nicht verweigert, aber die Brautleute müssen vor derselben einen Schein unterschreiben, in welchem sie versprechen, die ihrer Ehe entspringenden Kinder in der katholischen Religion taufen und erziehen zu lassen. Zu einer solchen Trauung bedarf es zudem noch einer Dispens des Bischofs, für die an denselben eine Abgabe zu entrichten ist. Sind die Brautleute aber nicht willens, den erwähnten Schein zu unterschreiben, werden sie auch nicht getraut.

Unmöglich ist das Heiraten in Liechtenstein selbstredend den Liechtensteinern evangelischer Konfession, weil es hier keine evangelischen Pfarrämter gibt. Bleibt noch der konfessionslose Liechtensteiner. Hat er die 3000 Franken nicht, kann er überhaupt nicht heiraten, hat er sie, verliert er sie durch seine Heirat.

Solche Zustände in einem Staate müssen als *unhaltbar* bezeichnet werden, und es wird nächste Aufgabe des Zentralkomitees der liechtensteinischen Vereine in der Schweiz sein, Mittel und Wege zu suchen, dem Uebelstande abzuhelpen. Vorstehende Zeilen aber haben nur den Zweck, das Volk in der Heimat über die Angelegenheit aufzuklären.

St. Gallen, im September 1920.

Bereins-Adressen:

Präsident: Robert Jungwirth, Kaufmann,
Farbgutstraße 4, St. Gallen O.

Kassier: Franz Schurti, Parkstraße 16, Telefon
Nr. 3123, St. Gallen C.

Jahrbuch-Verlag: Gustav Matt, Zug, Post-
check- und Giro-Konto VII/1630 (Luzern).

Die Jahrbücher 1918 u. 1919 (Bändchen I
und II) können beim Jahrbuch-Verlag noch
bezogen werden. Preis Frs. 2.— p. Stück.

Liechtensteinische Münzen und Medaillen

liechtensteinische Briefmarken, Siegel,
Akten, antique Zinnsachen wie: Gieß-
fäßchen, Kannen, Teller, ferner geschnitzte
Möbel, Truhen, Waffen, alte Bücher,
Bilder u. dgl. kauft zu besten Preisen

GUSTAV MATT :: ZUG